

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Deutschen Immobilien Holding Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Durch § 161 AktG werden Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu erklären, ob die Soll-Regelungen des Kodex eingehalten wurden und welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Die letzte Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat ist am 7. Februar 2007 abgegeben worden und wird durch die nachfolgende Erklärung ersetzt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Deutschen Immobilien Holding AG erklären hiermit, dass den Soll-Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 entsprochen wird und in der Fassung vom 24. Juni 2006 entsprochen wurde mit folgenden unternehmensspezifischen Abweichungen:

1. „Die Gesellschaft soll allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen, die dies vor nicht länger als einem Jahr verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen mitteilen, auf Verlangen auf elektronischem Wege.“ (2.3.2.)

Für den elektronischen Versand sieht die Gesellschaft keine Notwendigkeit. Die Unterlagen werden rechtzeitig auf den Internetseiten unter www.dih-ag.de zugänglich gemacht und auf Verlangen in Papierform zur Verfügung gestellt.

2. „Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“ (3.8.)

Die mit Selbstbehalt vereinbarte Versicherung ist von der Versicherung bei Reduktion der Prämie wegen schadenfreiem Verlauf auf eine solche ohne Selbstbehalt umgestellt worden. Unter dieser Prämisse ist auf den Selbstbehalt verzichtet worden; pflichtgemäßes Handeln ist dessen ungeachtet für Vorstand und Aufsichtsrat selbstverständlich.

3. „Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit mit dem Vorstand regeln.“ (4.2.1)

Der Aufsichtsrat der Deutsche Immobilien Holding AG hat beschlossen, keinen Vorsitzenden oder Sprecher zu bestellen. Die Aufgaben werden anhand einer vom Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsordnung kollegial verantwortet.

4. „Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“ (5.1.2.)

Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass für starre Grenzen und wird Entscheidungen nach sachgerechten Erwägungen individuell treffen.

5. „Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“ (5.3.1)

In Anbetracht der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder – derzeit 3 – ist eine Bildung von Ausschüssen nicht möglich. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrats wird die Erfüllung der Regelung erneut geprüft.

6. „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuß (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlußprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlußprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befaßt“. (5.3.2)

Dieser Empfehlung kann aus den unter Punkt Nr. 5 genannten Gründen nicht gefolgt werden.

7. „Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.“ (5.4.3.)

Die Deutsche Immobilien Holding AG lässt den Aufsichtsrat einheitlich von der Hauptversammlung für die gesetzlich zulässige Amtszeit wählen, da kein Vorteil in einer nicht auf die Expertise des Aufsichtsrates insgesamt bezogenen Einzelwahl und etwaigen zeitlich versetzten Mandatsabläufen gesehen wird. Ein Kandidat für den Aufsichtsratsvorsitz wird nicht benannt, da der Vorsitzende aus der Mitte des Aufsichtsrats zu wählen ist und als Koordinator das Vertrauen des gesamten Aufsichtsrats genießen muss.

8. „Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlußprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluß soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein“. (7.1.2)

Die Deutsche Immobilien Holding AG kommt ihren Publizitätspflichten im Rahmen des Aktiengesetzes oder sonstiger Regelungen nach; die Wahrung der im Kodex genannten Fristen ist Richtschnur weiterer Bemühungen.

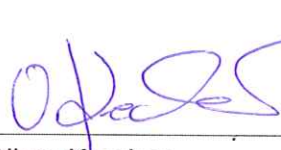
Die Erklärungen zu § 161 AktG wurden und werden den Aktionären auf den Internetseiten der Gesellschaft ebenso wie die bisherigen Erklärungen aus den letzten 5 Jahren dauerhaft zugänglich gemacht.

Bremen, den 13. Februar 2008

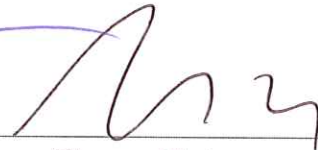
Der Vorstand:



Andreas Klaß




Oliver Krecker



Werner Uhde

Für den Aufsichtsrat:



Dr. Klaus Eissing



Bernd Petrat



Kurt Zech